

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22/23

Ausgabe: Kiel, den 8. Dezember

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. November 1948 (S. 93). — Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. November 1948 (S. 93). — Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen. Vom 11. November 1948 (S. 93). — Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt. Vom 11. November 1948 (S. 95). — Kirchengesetz über die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen an die Angehörigen von verstorbenen Geistlichen und Kirchenbeamten vor der Todeserklärung. Vom 12. November 1948 (S. 97). — Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 28). Vom 10. November 1948 (S. 97). — Kirchengesetz zur Überleitung des Kirchensteuerrechts nach der Währungsreform. Vom 12. November 1948 (S. 98). — Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsteilen der Pastoren und Kirchenbeamten. Vom 26. November 1948 (S. 98).

II. Bekanntmachungen.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Einbehaltung von Gehaltsteilen der Pastoren und Kirchenbeamten vom 26. November 1948 (S. 98). — Lohnerhöhung (S. 99). — Ausschüsse der Landesynode (S. 99). Landeskirchliche Umlage 1948 (S. 100). — Kollekte für die besonderen kirchlichen Notstände in Kiel (S. 100). — Norddeutsche Beilage zu „Für Arbeit und Besinnung“ (S. 100). — Empfehlenswerte Schriften (S. 100).

III. Personalien. —

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz

über die Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 10. November 1948.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins stimmt der von der Kirchenversammlung in Eisenach am 13. Juli 1948 beschlossenen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 30. November 1948.

Das vorstehende von der außerordentlichen Landesynode am 10. November 1948 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann.

S.-Nr. 1233 RL

Kirchengesetz

über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. November 1948.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Gliedkirche bei und stimmt der von der Ge-

neralsynode in Eisenach am 8. Juli 1948 beschlossenen Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 30. November 1948.

Das vorstehende von der außerordentlichen Landesynode am 10. November 1948 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann.

S.-Nr 1236

Kirchengesetz

über die Besetzung von Pfarrstellen.

Vom 11. November 1948.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Die Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergibt, abwechselnd durch Gemeindevahl oder Ernennung besetzt.

§ 2

Die zu besetzenden Pfarrstellen sind durch den Synodalausschuß im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt auszuschreiben, sofern die Besetzung nicht nach § 15 erfolgt. Die Bewerbungen sind an den Synodalausschuß zu richten.

§ 3

Für die Pfarrwahl sind drei Bewerber zu präsentieren, die aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen auszuwählen

sind. Die Präsentation steht dem Kirchenvorstand, in Gemeinden mit Kirchenvertretung dieser zu. Die Präsentation wird unter der Leitung des Propstes von dem Kirchenvorstand (der Kirchenvertretung) nach Beratung im Synodalausschuß vorgenommen und bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 4

(1) Ist der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) nicht im Stande, der Gemeinde drei Pastoren zu präsentieren, so kann er auch Pastoren, die sich nicht beworben haben, mit deren Einverständnis zur Wahl präsentieren. Das Gleiche gilt, wenn der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) nicht im Stande ist, wenigstens zwei geeignete Pastoren zu präsentieren. Wird auch auf diese Weise die Präsentation von drei Pastoren nicht ermöglicht, so findet, wenn zwei Pastoren präsentiert werden können, die Wahl unter diesen statt; wenn nur ein Pastor präsentiert werden kann, so kann der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) die Ernennung dieses Pastors oder die Neuausschreibung der Pfarrstelle beantragen.

(2) Die Präsentation von Pastoren, die nicht in die Kandidatenliste der Landeskirche aufgenommen sind, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

II. Gemeindevahl.

§ 5

Die Gemeindevahl findet entweder durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder oder den Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) statt. Der Kirchenvorstand hat vor der Ausschreibung durch den Synodalausschuß hierüber zu beschließen.

§ 6

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 31) aufgenommen sind.

§ 7

(1) In Gemeinden mit Seelsorgebezirken wählen die wahlberechtigten Gemeindeglieder der ganzen Gemeinde, in Gemeinden mit Pfarrbezirken wählen nur die wahlberechtigten Gemeindeglieder des Bezirks der zu besetzenden Pfarrstelle.

(2) Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Pastor, so wird die Wahl von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aller Gemeinden in einer Wahlhandlung vorgenommen.

§ 8

(1) Die Pfarrwahl findet, soweit nicht das Recht die Wahl zu leiten dem Patron zusteht, unter der Leitung des Propstes statt. Die Präsentierten haben in einer durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge an einem Sonntag zu predigen. Die Wahlhandlung selbst findet entweder im Anschluß an diesen Gottesdienst oder an dem darauffolgenden Sonntag statt.

(2) Die zur Wahl gestellten Pastoren können auch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen den Gemeindegottesdienst halten. In diesem Fall findet die Wahl am darauffolgenden Sonntag statt.

(3) Über die Art der Pfarrwahl entscheidet der Kirchenvorstand. Den Predigttext bestimmt in jedem Fall der Propst.

§ 9

(1) Die bevorstehende Wahl ist an zwei den Wahlgottesdiensten vorhergehenden Sonntagen abzukündigen.

(2) Die Wahl findet in der Kirche oder einem sonstigen gottesdienstlichen Raum statt.

§ 10

Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Erhalten alle drei oder zwei Pa-

storen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) unter Leitung des Propstes, wer gewählt ist.

§ 11

Das Ergebnis der Wahl ist, soweit tunlich, am Wahltag, jedenfalls aber an dem dem Wahltag folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Einsprüche gegen die Wahl können von jedem Gemeindeglied, das nicht nach § 13 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist, eingebracht werden. Sie sind binnen zwei Wochen nach der Wahl beim Synodalausschuß anzubringen und können nur auf die Gründe des § 12 Absatz 2 gestützt werden.

§ 12

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Synodalausschusses über etwaige Einsprüche an das Landeskirchenamt einzufenden.

(2) Der Bischof darf die Bestätigung der Wahl nur verweigern:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten,
4. wenn der Gewählte durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat,
5. wenn der Bischof wegen der Lehre oder des Wandels des Gewählten oder aus anderen Gründen ernste Bedenken findet, die Wahl zu bestätigen.

(3) Vor der Verfassung der Bestätigung ist die Kirchenleitung zu hören.

§ 13

Im Fall der Wahl durch den Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) (§ 5) geht die Präsentation auf den Synodalausschuß über. Auch für diese Art der Pfarrwahl gelten die Bestimmungen der §§ 7 Absatz 2, 8 bis 12 und finden entsprechende Anwendung. Jedoch ist in diesem Falle mehr als die Hälfte der Stimmen erforderlich. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet Stichwahl statt.

§ 14

(1) Ausnahmeweise kann der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) den Antrag stellen, daß die Pfarrstelle unter Abfindung von der Ausschreibung anstatt durch Wahl für dieses Mal durch Ernennung eines bestimmten Pastors besetzt wird.

(2) Der Bischof ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen. Berechtigt, darauf einzugehen, ist er nur dann, wenn eine hierzu von dem Kirchenvorstand zu berufende Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag zugestimmt hat.

III. Ernennung.

§ 15

Außer in den in § 1 genannten Fällen findet die Ernennung statt:

1. für die Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
2. für die Pfarrstellen, in die ein Pastor zu versetzen ist, mit dessen bisheriger Pfarrstelle das Amt eines Propstes verbunden werden soll.

3. für die Übergangszeit bis zum 14. März 1952 für die Pfarrstellen, in die ein Pastor auf Grund des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 11. November 1948 versetzt werden soll.

§ 16

Die Ernennung erfolgt durch den Bischof nach Beratung mit dem Landeskirchenamt. Vor der Ernennung ist der Synodalausschuß mit seinen Vorschlägen zu hören. Stimmt der Bischof keinem der Vorschläge zu, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 17

(1) Der Name des in Aussicht genommenen Pastors ist der Gemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Dieser hat an einem bei der Abkündigung bekanntgebenden Sonn- oder Festtage den Gemeindegottesdienst zu halten.

§ 18

Innerhalb von einer Woche nach dem Gemeindegottesdienst (§ 17) kann jedes Gemeindeglied, das nicht nach § 13 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen ist, gegen den in Aussicht genommenen Pastor bei dem Synodalausschuß Einspruch erheben. Der Synodalausschuß reicht den Einspruch mit einer gutachtlichen Äußerung an das Landeskirchenamt ein. Über ihn entscheidet die Kirchenleitung.

§ 19

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen in den Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach dem Herkommen oder nach der Satzung. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(2) Die Hilfsgeistlichenstellen werden durch das Landeskirchenamt widerruflich besetzt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 finden auf diese Stellen keine Anwendung.

IV. Einführung.

§ 20

(1) Der gewählte oder ernannte Pastor wird durch den Propst unter Überreichung der vom Bischof vollzogenen Berufungsurkunde in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt.

(2) Die Besetzung gilt erst mit der Einführung des Pastors in das Amt als abgeschlossen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden Anwendung auf die nach seinem Inkrafttreten zur Besetzung kommenden Pfarrstellen.

(2) In dem ersten hiernach eintretenden Besetzungsfalle wird die Besetzung durch Wahl vorgenommen.

§ 22

Alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Pastoren, die nicht auf einem Patronat beruhen, sowie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen früherer Kirchengesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

§ 23

(1) Das den Kirchenpatronen zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß

in jedem zweiten Besetzungsfalle an die Stelle der Pfarrwahl die Ernennung durch den Bischof tritt. Die Präsentation zur Pfarrwahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(2) In denjenigen Fällen, in denen der Patron das Recht zur Präsentation zwecks Ernennung durch den Bischof hat, tritt in jedem zweiten Besetzungsfalle an die Stelle der Ernennung die Pfarrwahl.

(3) Das den Kirchenpatronen zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 24

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung an die Stelle der Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 11).

§ 25

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften.

Riel, den 25. November 1948.

Das vorstehende von der außerordentlichen Landessynode am 11. November 1948 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halßmann.

Nr. 1212 R.L.

Kirchengesetz

über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt.

Vom 11. November 1948.

Nachdem die Notverordnung über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom 30. Januar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 12) die Zustimmung der Landessynode gefunden hat, wird sie in der von dieser beschlossenen, in den §§ 2, 3 und 7 geänderten Fassung gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

§ 1

(1) Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle fest angestellter Pastor kann gegen seinen Willen in eine andere Pfarrstelle versetzt werden:

a) wenn dies wegen der Aufhebung oder Stilllegung seiner Pfarrstelle oder wegen ihrer Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstamt,

b) wenn es im Zuge einer planmäßigen Ansetzung der pfarramtlichen Kräfte erforderlich ist,

c) wenn das Verhältnis des Pastors zu seiner Gemeinde oder zu einem größeren Teil seiner Gemeinde so zerrüttet ist, daß eine gesegnete Wirksamkeit in dieser Gemeinde von ihm nicht mehr zu erwarten ist oder die Wahrung der Ordnung und des Friedens in der Gemeinde die Versetzung verlangt.

(2) Die Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle oder ihre Verbindung mit einer andern Pfarrstelle darf erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle eine andere Pfarrstelle erhalten hat.

(3) Die Versetzung nach Maßgabe des Absatzes 1 b beschränkt sich auf Pastoren, deren Berufung in ein Pfarramt nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt.

(4) Erweist sich im Falle des § 1 c die Versetzung in eine andere Pfarrstelle innerhalb von 6 Monaten als nicht durchführbar oder lassen die Gründe, die dem Verbleiben des Pfarrors in seiner bisherigen Pfarrstelle entgegenstehen, eine ersprießliche Wirksamkeit auch in einer andern Pfarrstelle zunächst nicht erwarten, so kann der Pastor in den Wartestand versetzt werden.

(5) Die Versetzung in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand darf nicht erfolgen, wenn gegen den Pastor ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren mit dem Ziel der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand eingeleitet ist.

§ 2

Die Anordnung der Versetzung setzt die Zustimmung des zuständigen Bischofs voraus; sie bedarf eines Beschlusses der Kirchenleitung. Der Pastor hat das Recht, in der Sitzung der Kirchenleitung gehört zu werden. Die Versetzung erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung der Kirchenleitung unter gleichzeitiger Benennung der für den Pastor in Aussicht genommenen Pfarrstelle. Vor der Anordnung der Versetzung sind der Pastor und der zuständige Propst, im Falle des § 1 Absatz 1 b und c auch der Kirchenvorstand und im Falle des § 1 Absatz c der Vorsitzende des Pastorenausschusses zu hören.

§ 3

(1) Bei der Auswahl der Pfarrstelle, in die der Pastor versetzt werden soll, ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind widerrufliche Zulagen, der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Dienst Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern in der neuen Pfarrstelle nicht besteht oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders angelegten Einnahmen (Fuhrkostenentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und dergleichen) mit diesen Unkosten selbst fortfällt. War der Pastor in der bisherigen Stelle Inhaber eines Propstamtes, so ist er in seinem Propstamt in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Die Versetzung erfolgt unter Gewährung der vollen Umzugskosten.

§ 4

(1) Der in den Wartestand versetzte Pastor erhält ein Wartegeld, das unter sinngemäßer Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu berechnen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Pastor bis zur Dauer eines Jahres seine bisherigen Dienstbezüge weiter erhält.

(3) Die Kirchenleitung kann jederzeit die Wiederverwendung des in den Wartestand versetzten Pastors im Pfarramt anordnen.

§ 5

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Pastor infolge einer Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früheren Dienst Einkommens übersteigt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet, wenn der Pastor:

- a) im Kirchengdienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Dienst Einkommen (§ 3 Absatz 2) wieder angestellt wird,
- b) aus dem Dienst entlassen wird,
- c) gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt wird,
- d) stirbt, alsdann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

§ 6

Weigert sich der Pastor in den Fällen des § 1 Absatz 1 a und c, der Versetzung Folge zu leisten, oder lehnt der in den Wartestand versetzte Pastor eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramtes ohne hinreichenden Grund ab oder erweist sich die Wiederverwendung innerhalb von 5 Jahren als nicht möglich, so ist der Pastor in den Ruhestand zu versetzen. Im Falle des § 1 Absatz 1 b kann der Pastor in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden.

§ 7

In den Fällen des § 1 Absatz 1 c kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Bischof dem Pastor die Amtsausübung in seiner bisherigen Gemeinde vorläufig untersagen.

§ 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Pastoren, die gleichzeitig Inhaber eines Propstamtes sind oder die ohne Berufung in ein Gemeindepfarramt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes fest angestellt sind.

(2) Die Versetzung eines Propstes in ein anderes Pfarramt oder in den Wartestand hat den Verlust des bisherigen Propstamtes zur Folge.

§ 9

(1) Die Versetzung des Pastors erfolgt im ordentlichen Befetzungsverfahren.

(2) Auf die Tatsache, daß der Pastor gegen seinen Willen versetzt ist und auf die hierfür maßgebend gewesenen Gründe kann ein Einspruch im Befetzungsverfahren nicht gestellt werden.

§ 10

Die Kirchenleitung wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt (Versetzungsgesetz) vom 3. Juli 1935, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 74, die Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen in den einstweiligen Ruhestand vom 18. März 1938, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 20, und das Kirchengesetz über die Befetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll, vom 5. September 1946, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 34, treten außer Kraft.

Die Kirchenleitung

D. S a l f m a n n.

Kirchengesetz

über die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen an die Angehörigen von verschollenen Geistlichen und Kirchenbeamten vor der Todeserklärung.

Vom 12. November 1948.

Nachdem die Notverordnung vom 6. Februar 1948 über die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen an die Angehörigen von verschollenen Geistlichen und Kirchenbeamten vor der Todeserklärung (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17) die Zustimmung der Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

§ 1

Den Hinterbliebenen eines verschollenen Geistlichen oder Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag das Witwen- oder Waisengeld auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 2

Das Ableben des Verschollenen kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, wenn

- a) seit zwei Jahren kein Lebenszeichen von dem Vermissten eingegangen ist,
- b) auch von anderer Seite keine Lebensnachricht über den Vermissten vorliegt und
- c) alle sonst bekanntgewordenen Umstände dafür sprechen, daß der Verschollene nicht mehr lebt.

§ 3

Nach diesen Grundsätzen kann auch hinsichtlich der Geistlichen und Kirchenbeamten verfahren werden, die zwar nicht unmittelbar Kriegsdienst geleistet haben, die aber seit mindestens zwei Jahren im Osten vermisst werden.

§ 4

Über die Anträge entscheidet das Landeskirchenamt. Bei Ablehnung eines Antrags ist die Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig.

Das Landeskirchenamt bestimmt auch den Zeitpunkt, von dem ab die Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden dürfen. Im allgemeinen sind sie vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, zu zahlen.

§ 5

Mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt.

Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so sind Zahlungen nicht zu leisten.

Keht der Verschollene zurück oder erhalten seine Angehörigen sonst eine sichere Lebensnachricht, so erlöschen die den Hinterbliebenen auf Grund dieser Verordnung zugesprochenen Bezüge. Mit dem Tage der Rückkehr des Verschollenen lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt wieder auf.

§ 6

Den Angehörigen eines verschollenen Geistlichen kann bis zur ordnungsmäßigen Wiederbesetzung der Pfarrstelle ganz oder teilweise die Dienstwohnung sowie die Nutzung des Pfarrgartens gegen Zahlung einer angemessenen Mietenschildigung überlassen werden, soweit nicht das Landeskirchenamt dem Stellvertreter einen Anteil zuweist. Auch nach der Wie-

derbesetzung der Pfarrstelle soll auf die Angehörigen des Verschollenen tunlichst Rücksicht genommen werden, soweit dies im dienstlichen Interesse möglich ist.

Als Angehörige im Sinne des Absatzes 1 gelten die Ehefrau, die Kinder, die Pflegekinder und die Eltern des Geistlichen, wenn sie mit diesem zuletzt in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 7

Diese Regelung gilt auch für die aus dem Osten zugewanderten Angehörigen eines verschollenen Geistlichen oder Kirchenbeamten mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen die Zustimmung der Heimatkirche des Verschollenen herbeizuführen ist, die auch die Hinterbliebenenbezüge festsetzen soll.

Den Angehörigen des Verschollenen können Vorschüsse auf die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der vom Rat der EKD. bzw. von der Landeskirche erlassenen Richtlinien gewährt werden.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Riel, den 24. November 1948.

Die Kirchenleitung

D. Halßmann.

Nr. 1202 R.L.

Kirchengesetz

zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 28).

Vom 10. November 1948.

Nachdem die Notverordnung vom 6. Februar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17) zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 28) die Zustimmung der Landessynode gefunden hat, wird sie in der von dieser beschlossenen, in Artikel 1 geänderten Fassung gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

Artikel I

(1) In § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 28) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(2) In § 3 Absatz 4 wird folgender Zusatz als Satz 2 hinzugefügt: Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Kirchenleitung auch auf andere kirchliche Hochschulen angewendet werden.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Riel, den 30. November 1948.

Die Kirchenleitung

D. Halßmann

S.-Nr. 1234.

Landeskirchliche Umlage 1948.

Kiel, den 29. November 1948.

Die außerordentliche Landessynode hat dem Beschluß des Finanzausschusses der Landessynode vom 16. August 1948 über die landeskirchliche Umlage für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1949 zugestimmt. Der Umlagebeschluß des Finanzausschusses, zu dem die staatliche Genehmigung erteilt worden ist, ist in der Bekanntmachung vom 16. August 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 61) enthalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 16 407 (Dez. I)

Kollekte für die besonderen kirchlichen Notstände in Kiel.

Kiel, den 29. November 1948.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 26. November 1948 zur Durchführung eines Beschlusses der außerordentlichen Landessynode angeordnet, daß am Sonntag, den 19. Dezember 1948 (4. Advent) eine allgemein verbindliche Kollekte für die besonderen kirchlichen Notstände in Kiel in allen Gemeinden der Landeskirche einzusammeln ist. Wir bitten die Pastoren, diese Kollekte den Gemeinden besonders zu empfehlen und die Kollektenerträge auf dem üblichen Wege baldmöglichst an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 16 404 (Dez. I)

Norddeutsche Beilage zu „Für Arbeit und Besinnung“.

Kiel, den 19. November 1948.

Nach der Währungsreform haben zahlreiche Pastoren, offenbar aus einem Mißverständnis der angeordneten Sparmaßnahmen, das pastoralth theologische Blatt „Für Arbeit und Besinnung“ mittamt der für unsere und die benachbarten Landeskirchen eigens begründeten „Beilage“ abbestellt. Es ist aber zur Pflege der Gemeinschaft in unserer Landeskirche und mit den Nachbarkirchen viel daran gelegen, daß dieses Blatt bzw. die „Beilage“ bestehen bleibt und möglichst von allen Pastoren gelesen wird, da es ein gutes Mittel ist, Anregungen von einem zum anderen und an die Gesamtheit weiterzugeben und auch der Kirchenleitung Gelegenheit gibt, ein brüderliches Wort zu dieser und jener Frage zu sagen. In diesem Sinne hat die „Beilage“ in den wenigen Monaten ihres Erscheinens schon jetzt Bedeutung gewonnen. Es ist daher sehr erwünscht, daß nicht nur alle die „Beilage“ erhalten und lesen, sondern auch, wie das bereits in erfreulichem Maß der Fall ist, mitarbeiten. Es besteht die Möglichkeit, die „Beilage“ auch ohne das Hauptblatt zum Preise von 0,60 DM je Monat zu beziehen.

Das ist ein Betrag, der jedem Pastor und jeder Kirchenkasse zugemutet werden kann. Die Versandstelle wird ab 1. Januar die „Beilage“ wieder allen Pastoren zustellen; wer die Zusendung nicht wünscht oder den Beitrag nicht aufzubringen vermag, wolle an die Versandstelle eine entsprechende Mitteilung richten, gegebenenfalls auch in dem Sinne, daß er eine besondere Regelung der Zahlung wünscht.

Bischof D. Halsmann.

S.-Nr. 16 012 (LRA.)

Empfehlenswerte Schriften.

Der Verlag „Wirtschaftsbriefe G.m.b.H.“, Herne i./Westfalen, Bahnhofstraße 126, kündigt folgende Neuerscheinung an:

Das Kirchensteuerrecht

Britische Zone mit den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, sowie Bremen und Saarland, mit einem Anhang für Bayern, Hessen und Württemberg-Baden unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung geschlossen. Herausgeber ist Min.Rat Dr. Thiele unter Mitarbeit von Landeskirchenoberinspektor Duden und Generalvikariatsrat Ridding. Das Werk wird zum Preise von etwa DM 6.— Ende des Jahres mit einem Umfange von ca. 160 Seiten Din A 5 erscheinen.

Etwasige Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten.

S.-Nr. 16 226 (Dez. V)

Die Ostpreussische Innere Mission, Berlin-Dahlem, Reichsteiner Weg 24, hat ein sehr ansprechendes, künstlerisch gestaltetes und preiswertes Kindergottesdienstbüchlein 1949 auf den Markt gebracht. Es kostet 0,90 DM und enthält den Zeitplan für 1949 mit Bildern für jeden Sonn- und Festtag. Die Bilder sind im Anschluß an den Sonntagstext hergestellt. Die Herrern Pröpste haben Prospekte für dieses Büchlein erhalten und können Einzelheiten mitteilen. Wir versprechen uns von dem Büchlein Freude bei den Kindern und eine Förderung des regelmäßigen Kindergottesdienstbesuchs und empfehlen seine Anschaffung und Verbreitung.

S.-Nr. 15 892 (Dez. IV)

Die Gebetsprogramme für die erste Woche des Jahres 1949 sind erschienen und von der Geschäftsstelle der Evangelischen Allianz in Berleburg/Westfalen, Goetheplatz 8, zu beziehen.

Von Anfang Januar 1949 ab erscheint die Schriftenreihe „Evangelische Allianz“ in ihrer ersten Folge. Nähere Auskunft über die Schriftenreihe ist unter obiger Anschrift zu erhalten. Der Nordwestdeutsche Rundfunk wird auf die Gebetswoche 1949 in Gottesdienst und Andachten eingehen.

S.-Nr. 15 838 (Dez. IV)